

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Invictus Fightnight" in Saalfeld

Die **Kleine Anfrage 3133** vom 21. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 18. August 2018 wird zum dritten Mal in Saalfeld die Kampfsportveranstaltung "Invictus Fightnight" ausgetragen. Organisiert wird die Kampfsportveranstaltung von einer örtlichen Kampfsportschule, die von einem Kickboxprofikämpfer geleitet wird, der in Kleidung einer extrem rechten Cottbuser Modemarke mit den Namen "Label 23" in Erscheinung tritt. Das Logo des Bekleidungsunternehmens ist auch auf der Internetpräsenz der Kampfsportschule zu sehen. Ein extrem rechter Kampfsportler, der an dem extrem rechten "Schild & Schwert"-Festival in Ostritz teilnahm, wird zudem in der Kampfsportschule trainiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über personelle und strukturelle Überschneidungen zwischen Trainerinnen und Trainern sowie Schülerinnen und Schülern der Kampfsportschule und der extrem rechten Szene vor?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahme von Kampfsportlerinnen und Kampfsportlern der Kampfsportschule an extrem rechten Kampfsportveranstaltungen?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die vorangegangenen und der im August 2018 stattfindenden "Invictus Fightnight"-Veranstaltungen (Nennung nach Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsort und Teilnehmendenzahlen wird erbeten)?
4. Wie ordnet die Landesregierung die Kampfsportschule und die Kampfsportveranstaltung ein? Wie sind diese im Lichte eines rechtsextremistischen Bezugs zu bewerten?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die angefragte Kampfsportschule unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Amtes für Verfassungsschutz. Es liegen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz vor. Aus diesem Grund werden keine Informationen im Sinne der Fragestellung erhoben.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 3.:

Zu folgenden "Invictus Fightnights"-Veranstaltungen liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor:

Datum	Ort	Teilnehmer angezeigt
28.01.2012	Saalfeld, Dreifelderhalle	1.000
24.11.2012	Saalfeld, Dreifelderhalle	1.000
16.11.2013	Saalfeld, Dreifelderhalle	1.000
20.09.2014	Bad Blankenburg, Stadthalle	1.500
19.09.2015	Bad Blankenburg, Stadthalle	1.300
10.09.2016	Pößneck, Shedhalle	500
19.08.2017	Pößneck, Shedhalle	550
18.08.2018	Saalfeld, Dreifelderhalle	1.000

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 4.:

Auch wenn einzelne Mitglieder einer Kampfsportvereinigung in Verbindung mit der rechtsextremistischen Szene stehen oder dieser angehören, führt dies nicht zwingend dazu, die gesamte Vereinigung sowie deren Veranstaltungen als rechtsextremistisch zu qualifizieren. Nach derzeitiger Erkenntnislage werden weder die angefragte Kampfsportschule noch die von ihr veranstaltete Kampfsportveranstaltung "Invictus Fight-night" als rechtsextremistisch bewertet.

Maier
Minister